

Stellungnahme zum Entwurf der VSVO

Stand: 21.10.2013

Zum oa. Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:

1. Im § 2 „Begriffsbestimmungen“ sollte bereits geklärt werden, wann es sich um „Kleinveranstaltungen“ oder „Großveranstaltungen“ handelt.

„Großveranstaltungen im Freien“:

„Großveranstaltungen in Veranstaltungsstätten“:

2. Im § 10 „Technischer Brandschutz“ wird u.a. auch die Erste und Erweiterte Löschhilfe geregelt.

Absatz (2): Eindeutige Regelung bei den tragbaren Feuerlöschern (je angefangene 200 m² = ein Schaum- oder Nasslöscher).

Bei den Wandhydranten ist es anders: Bei einer Nettogrundfläche von mehr als 1.600 m² müssen Wandhydranten mit ... vorhanden sein.

Wenn man wissen will, wie viele Wandhydranten erforderlich sind, muss man in den Erläuterungen nachschauen. Dort erfährt man, dass als Stand der Technik die TRVB F 124 heranzuziehen ist. Man muss also in der TRVB F 124 nachschauen, wie die Anzahl der Wandhydranten zu ermitteln ist.

Könnte das nicht wie bei den tragbaren Feuerlöschern geregelt werden?

3. § 15: Nachweis der Erfüllung der Mindeststandards

Wer darf die in den Absätzen (1), (2) und (3) zitierte Prüfbescheinigung ausstellen?

Auch in den Erläuterungen findet sich kein diesbezüglicher Hinweis.

4. § 38: Brandschutzdienst

Hier wird auf die Tabelle 1 der Richtlinie VB – 02 des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes verwiesen.

Wäre es nicht kundenfreundlicher, wenn man diese Tabelle als Anhang beifügt?

5. § 44: Garderoben

Es sollen nicht ausreichende Garderoben zur Verfügung stehen, sondern es müssen.

Mit freundlichen Grüßen